Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/9/29 4Ob241/98i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1998

Norm

UWG §1 C2
UWG §2 D10
UWG §9a

Rechtssatz

Koppelungsgeschäfte sind grundsätzlich erlaubt; sie können aber aus verschiedenen Gründen wettbewerbswidrig sein. Es kann ein Verstoß gegen das Zugabenverbot vorliegen, das Angebot kann wegen Preisverschleierung gegen §§ 1, 2 UWG verstoßen oder es kann sich um ein sittenwidriges Vorspannangebot handeln.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 241/98i
  Entscheidungstext OGH 29.09.1998 4 Ob 241/98i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110902

Dokumentnummer

JJR_19980929_OGH0002_0040OB00241_98I0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at